



SATZUNG

über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB
für den Bereich des Bebauungsplangebietes

Kurgebiet "Nördlich Farnweg"

im Stadtbezirk Villingen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2021 auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl., S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich Farnweg" im Stadtbezirk Villingen, Gemarkung Villingen eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Villingen:
1153/5 (teilweise), 5221 (teilweise), 5212 (teilweise), 5076/8, 1153/47, 1153/63, 1153/51, 5252/2, 5273, 5274, 5272, 5271, 5252/1, 5252/4, 5268, 5230 und 5252 (teilweise).
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem angehängten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt, vom Tag der Bekanntmachung, zwei Jahre. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

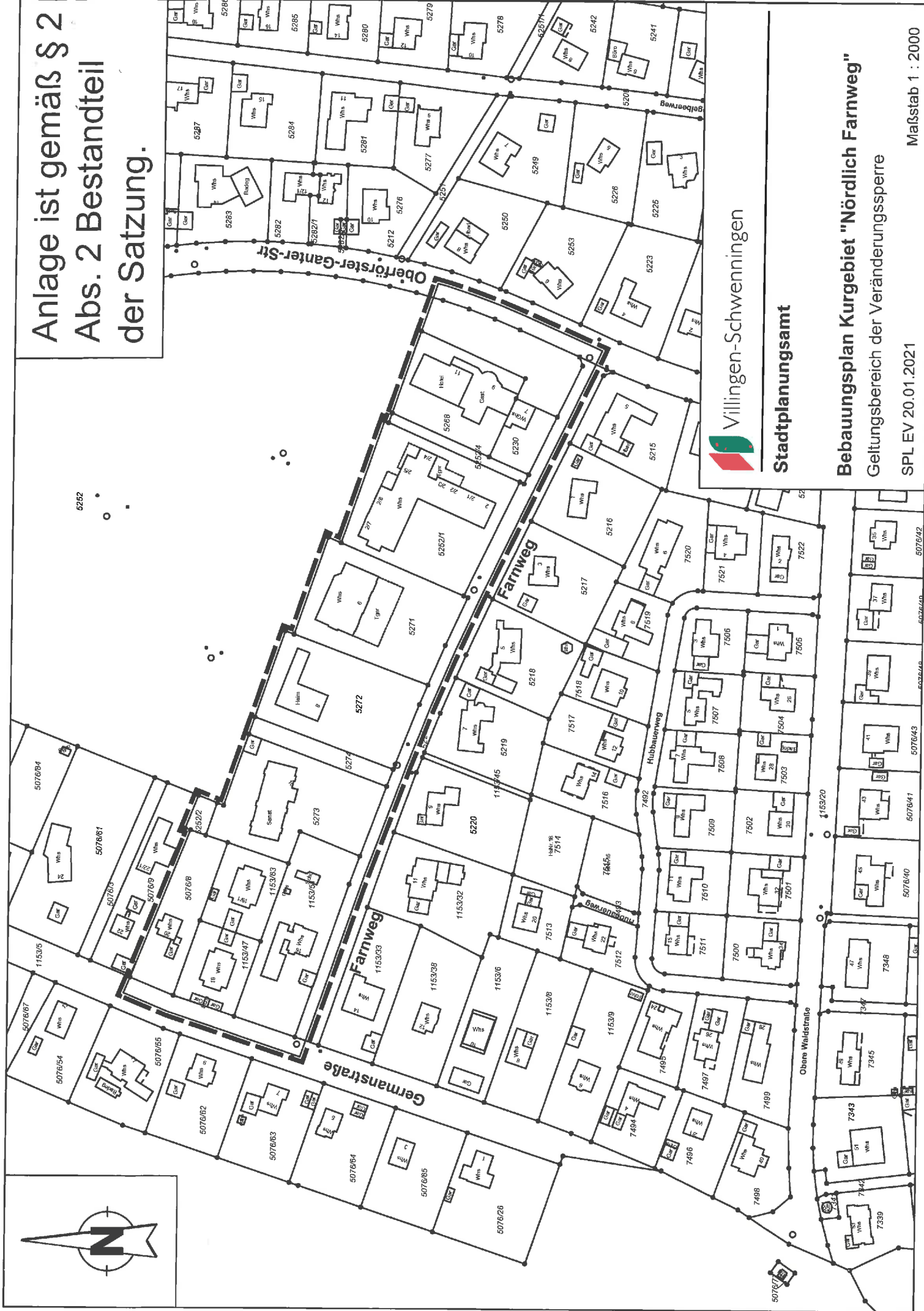
Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Villingen-Schwenningen, den 08.02.2021


Jürgen Roth
Oberbürgermeister



Anlage ist gemäß § 2
Abs. 2 Bestandteil
der Satzung.



Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Kurbgebiet "Nördlich Farnweg"
Geltungsbereich der Veränderungssperre
SPL EV 20.01.2021
Maßstab 1 : 2000